

2.7 Kosten- und Finanzierungsplan

2.7.1 Ausgaben entsprechend Kostengliederung DIN 276

Die nachfolgend aufgeführten Ausgaben (gegliedert nach Kostengruppen der DIN 276) sind zuwendungsfähig, soweit sie in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für die Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die der Kommune oder dem Träger tatsächlich entstehen.

Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme, insbesondere Leistungen, die durch eigenes Personal des Antragstellers oder unentgeltlich von Dritten erbracht werden, werden nicht gefördert (vgl. Ziff. 5.1 der RL).

Kostengruppe		beantragte Ausgaben in €	förderfähige Ausgaben in €
100	Grundstück (KG 110)		vorhanden
200	Herrichten und Erschließen (KG 210 + 230)	5.950	5.950
220	Öffentliche Erschließung		
240	Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben		
300	Bauwerk <input type="checkbox"/> Baukonstruktionen (KG 310 - 390)	33.915	33.915
	Wohnräume		
	Garagen für nicht-öffentliche Zwecke		
	Zuschaueranlagen bei Hallenbädern		
400	Bauwerk <input type="checkbox"/> Technische Anlagen (KG 410 - 490)	78.540	78.540
	Kraft - Wärme - Kopplungsanlagen (50% der Investitionskosten)		
	Beschaffung von Maschinen und Geräten zur Erstellung der Anlage		
500	Außenanlagen (KG 510 - 590)	51.170	51.170
600	Ausstattung und Kunstwerke (KG 610 + 620)	7.556,50	7.556,50
700	Baunebenkosten (KG 710 - 750, 770)	10.650,50	10.650,50
760	Finanzierung		
	Gesamtsumme	187.782	187.782

Hinweis: Grundstückskosten sind grundsätzlich nicht förderfähig; Ausnahme: Der Erwerb von Ufergrundstücken am Bodensee.

Bei Sanierung oder Modernisierung wird für unterlassene Instandhaltung bei den zuwendungsfähigen Kosten ein pauschaler Abschlag von 10% vorgenommen.